

Nach der Aufhebung von zwei der vormals drei anti-homosexuellen Sonderstrafgesetze verbleibt als dringlichstes und oberstes Ziel der österreichischen Homosexuellenbewegung die umgehende Streichung des § 209 StGB. Doch damit ist es längst nicht getan. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) hat eine Initiative zur vollen und umfassenden rechtlichen Gleichstellung von Lesben, Schwulen und Bisexuellen gestartet.

RKL-INITIATIVE

KEINE LIEBE ZWEITER KLASSE!

Dänemark, Norwegen, Schweden, Grönland, Island und (kurz bevorstehend) die Niederlande haben gleichgeschlechtliche Partnerschaften der Ehe gleichgestellt. In Ungarn erfolgte die Gleichstellung homo- und heterosexueller Partnerschaften sogar infolge eines Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs. Und in den Niederlanden berät eine Regierungskommission über Auftrag des Parlaments die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare. In Hawaii wird für 1998 eine entsprechende Entscheidung des Supreme Court erwartet. Immer mehr Regionen und Städte Europas wie auch große internationale Unternehmungen (Weltbank, Europäisches Währungsinstitut, IBM, Air Canada, South African Airways, El-Al, SNCF etc.) erlauben die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und gewähren homosexuellen Partnern Vergünstigungen, die sie bislang heterosexuellen Paaren vorbehalten haben.

Darüber hinaus haben zahlreiche Länder in Europa und Übersee (Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island, Irland, Frankreich, Niederlande, Spanien, Slowenien u.a.m.) Anti-Diskriminierungsgesetze erlassen, die Lesben, Schwule und Bisexuelle vor Diskriminierung schützen.

Das Europäische Parlament hat wiederholt die Mitgliedsstaaten der EU aufgefordert, endlich solche Anti-Diskriminierungsgesetze zum Schutz von Lesben und Schwulen zu erlassen und deren Partnerschaften gesetzlich anzuerkennen.

Fortsetzung auf Seite 3 ►



§ 209

Immer härtere Strafen

Wie die Analyse der jüngsten Kriminalstatistik (für 1995) ergibt, antwortet die Justiz auf die Reformbestrebungen der vergangenen Jahre mit unerbittlicher Härte.

Es kommen zwar (wohl wegen des gesunkenen Strafbedürfnisses in der Allgemeinbevölkerung) immer weniger Verstöße gegen das diskriminierende Mindestalter für schwule Beziehungen (§ 209 StGB: 18 Jahre im Gegensatz zu 14 für Heterosexuelle und Lesben) zur Anzeige und damit zur Verurteilung (1994: 59 Anzeigen, 23 Verurteilungen; 1995: 35 Anzeigen, 17 Verurteilungen). Es scheint jedoch als räche sich die Justiz dafür durch immer härtere Strafen.

1995 stieg der Anteil der Freiheitsstrafen auf den höchsten Stand der letzten 10 Jahre (88,2 %). Seit dem Jahre 1986 (91,7 %) wurden nicht mehr so viele Freiheitsstrafen nach § 209 verhängt (z.B. 1994: 69,6 %).

Es werden aber auch immer härtere Strafen verhängt. 1995 verhängten Österreichs Strafgerichte keine einzige Strafe mehr unter 3 Monaten (1994 waren dies noch 6,3 % aller Freiheitsstrafen) und der Anteil der Freiheitsstrafen über 1 Jahr stieg auf das mehr als Vierfache des Vorjahres (1994: 6,3 %; 1995: 27,3 %). Er erreichte damit den höchsten Stand seit Bestehen des diskriminierenden Sondermindestalters überhaupt. Im ersten Jahr

nach dessen Einführung, 1972, lag der Anteil der Freiheitsstrafen über 1 Jahr noch bei lediglich 1,8 %!!!

11 % der „Täter“ unter 16!

Es geraten auch immer jüngere Schwule unter die Räder. Waren 1994 34 % der Angezeigten unter 25 Jahre alt, 10 % gar unter 20 und 5 % unter 19, so waren 1995 bereits 11 % (zwischen 14 und) unter 16 Jahre alt!!!

Anzeige gegen Gendarmeriebeamte zurückgelegt

Gegenüber Verfolgungsorganen scheint man hingegen großzügiger. So wurde die Anzeige gegen jene Gendarmeriebeamte, die verdächtig waren, in einem Strafverfahren, nach § 209 falsche Beurkundungen vorgenommen und ihre Amtsgewalt mißbraucht zu haben (vgl. Ius Amandi 2/97, 4) nach nur kurzer Prüfung durch die Staatsanwaltschaft zurückgelegt.

HELMUT GRAUPNER

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1995 (Bundesministerium für Inneres, 1996)

Nun auch als Paperback!

Robert Wintemute

Sexual Orientation and Human Rights

The United States Constitution, the European Convention, and the Canadian Charter

„Dr. Wintemute's work is recommended to judges and politicians who wish to improve their education. It is a valuable contribution to the continuing debate about why and how legal principle should protect the basic right to private passion whether individuals choose to spend their evenings with their boyfriend, with their girlfriend, or with their stamp collection.“ David Pannick QC in The Times.

Robert Wintemute, „*Sexual Orientation and Human Rights*“, Oxford University Press/Clarendon Press, 326 pages, February 1997, Paperback 15 Pounds, Hardback 40 Pounds.

STRAFVOLLZUG

BESUCHE UNTERSAGT

OI, ein 20jähriger homosexueller junger Mann, befindet sich in einer Strafvollzugsanstalt und hat in letzter Zeit über Zeitschrifteninsetate Kontakte zu anderen homosexuellen Männern geknüpft, die ihn auch in der Haft besucht haben.

Nun hat sich OI an das RKL gewandt, weil die Anstaltsleitung weitere Besuche von Homosexuellen ebenso untersagt habe wie weitere Zeitschrifteninsetate. OI wurden damit wichtige Kontakte und Verbindungen zur Außenwelt genommen.

Auf Anfrage des RKL verweigerte die Anstaltsleitung jede Auskunft. Sogar dem Anwalt OIs wurde Auskunft verweigert.

OI erhob Vollzugsbeschwerde gegen die Verweigerung der Besuche.

WIEN

Rauswurf aus Jugendheim

RE, 18 Jahre alt, wandte sich an das RKL und berichtete, daß er wegen seiner Homosexualität aus einem Heim der Stadt Wien geworfen worden sei.

Er ist in einem Jugendheim der Stadt Wien untergebracht gewesen. Bereits seit längerer Zeit habe die Heimleiterin andere Jugendliche vor ihm wegen seiner Homosexualität gewarnt und ihnen nahegelegt, den Umgang mit ihm zu meiden. Nun fand RE eines Tages das Schloß seiner Zimmertüre versperrt vor. Die Heimleiterin meinte lakonisch, er könne ja bei seinem „warmen“ Freund bleiben, bei dem er des öfteren übernachtet hat.

HOMOSEXUELLE PORNOGRAPHIE

Merkwürdige Entscheidung

Eine merkwürdige Entscheidung zur Strafbarkeit homosexueller Pornographie fällt das Landesgericht für Strafsachen als Berufungsgericht am 15.05.97.

In der Entscheidung heißt es: „Die ... Bilder ... die eine Hand einer Frau auf den Schamlippen einer Partnerin *ruhend* zeigen, erfüllt ... noch nicht den Charakter der harten Pornographie nach den Wertvorstellungen unserer Zeit ... Bei den anderen Werken ... handelt es sich aber ... um inhaltlich verzerrte gleichgeschlechtliche Unzucht“ (13a B1 250/97).

Was bitte ist „verzerrte Unzucht“?

Bei dieser Entscheidung hatte das Gericht noch die alte Rechtslage anzuwenden. Seit 01.03.97 ist nun aber durch den Entfall des § 220 StGB („Werbeverbot“) jene Bestim-

mung entfallen, mit der die Gerichte bisher das Verbot homosexueller Pornographie begründet haben.

MIETRECHT

Kritik an OGH

Harte Kritik übt *Johannes Stabentheiner*, Jurist im Bundesministerium für Justiz, an der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zum Eintrittsrecht homosexueller Lebensgefährten. Der OGH hat seine Entscheidung, daß ein solches Eintrittsrecht nur durch Gesetzesänderung, nicht aber durch eine neue Auslegung des Mietrechtsgesetzes erreicht werden könne, unter Berufung auf einen Beitrag Stabentheiners in der Österreichischen Notariatszeitung (NZ 127,3) begründet.

Stabentheiner nun: „Anliegen dieser Zeilen ist es ..., der zitatischen Vereinnahmung durch den Senat 6 des OGH für seine conclusio ... ausdrücklich entgegenzutreten ... In meinem Beitrag ... findet sich keine Belegstelle für diese Rechtsmeinung ... (Es) sei ... aus Anlaß der ... mißverständlichen Zitate in unserer Entscheidung daran erinnert, daß der sorgfältige Umgang mit literarischen Meinungsäußerungen und deren unverfälschte Wiedergabe für einen redlichen rechtswissenschaftlichen Diskurs unabdingbar sind“ (WoBl, 1997, 5/6, 146).

Fortsetzung von Seite 1 ▼

Österreich hingegen verfolgt seine homosexuellen Bürger immer noch mit den Mitteln des Strafrechts, steckt immer noch Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung hinter Gitter (siehe S. 2: „Immer härtere Strafen“).

Die baldige Aufhebung des § 209 muß daher das vordringlichste Ziel der österreichischen Lesben- und Schwulenbewegung sein. Doch damit ist es längst nicht getan. Das holt Österreich nur aus dem Mittelalter aber noch nicht in unsere Zeit.

Mit der Initiative „Keine Liebe zweiter Klasse!“ wirbt das RKL für die Annahme eines Gesetzesentwurfs, der auch Homo- und Bisexuellen ein Leben in gleicher Würde und gleichen Rechten (Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948) garantiert. Der Entwurf für ein „Homosexuellen-Gleichstellungs-Gesetz“, den der Vorstand des RKL kürzlich verabschiedet hat, beinhaltet die folgenden Maßnahmen: (a) Erweiterung aller Antidiskriminierungsbestimmungen der österreichischen Rechtsordnung um die Kategorie „sexuelle Orientierung“; (b) Schaffung einer „Eingetragenen Partnerschaft“ mit allen Rechten und Pflichten der Ehe, nach skandinavischem Vorbild sowie (c) Gleichstellung der formlosen gleichgeschlechtlichen *Lebensgemeinschaft* mit der formlosen heterosexuellen *Lebensgemeinschaft* für all jene, die nicht in einer so rechtlich dicht geregelten Partnerschaft leben wollen.

Dieser Gesetzesentwurf des RKL weist über die (hoffentlich baldige) Abschaffung des § 209 hinaus zu anderen Ufern, die viele Länder bereits (längst) erreicht haben.

HELMUT GRAUPNER

NEU
Die Broschüre zu § 209

Helmut Graupner
Homosexualität & Strafrecht
in Österreich

Eine Übersicht

5. Auflage

Wien 1997, 130 S.

Mit

internationalem Rechtsvergleich,
Anzeigen- & Verurteiltenstatistik,
Rechte & Pflichten von Jugendlichen in Österreich,
Beschlüssen internationaler Organisationen im Wortlaut,
parlamentarischen Materialien im Wortlaut,
Auszügen aus Berichten internationaler Expertenkommissionen
und empirischer Untersuchungen

Bestellungen an:

Rechtskomitee LAMBDA (RKL)

Linke Wienzeile 102, 1060 Wien,

Tel. & Fax: 876 30 61; e-mail: rk.lambda@magnet.at

Preis: S 95,- (zzgl. Versandkosten)

RECHTSKOMITEE
LAMBDA

KURATORIUM

NRAbg. Mag. Thomas Barmüller,

Liberales Forum;

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke, Prof. für

römisches und antikes Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

LAbg. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner,

Professor für Staats- und Verwaltungsrecht,

Universität Graz, LIF

Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller,

Regisseur

BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, MEP, SPÖ

NRAbg. Dr. Elisabeth Hlavac, MEP, SPÖ;

OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des

Österreichischen Aids-Komitees;

NRAbg. Dr. Volker Kier, Liberales Forum;

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für

Dogmatik und Ethik der evangelisch-

theologischen Fakultät der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des

Ludwig-Boltzmann-Instituts für

Menschenrechte, Wien;

Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner,

Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;

NRAbg. Mag. Terezija Stoisits, Justiz-

sprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;

Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs

unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;

NRAbg. a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ;

Günther Tolar, TV-Showmaster.

Information und Beratung:

Rechtskomitee LAMBDA

Linke Wienzeile 102, 1060 Wien

Tel. & Fax 876 30 61

e-mail: rk.lambda@magnet.at

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich

l(i)ebender Frauen und Männer,

1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61

Herstellungs- und Verlagsort: Wien

Erscheinungsdatum: 19. Juni 1997

Layout: Dipl.-Ing. Michael Toth

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unten Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Grundlegende Richtung: Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitee LAMBDA.

NEU!

Die Broschüre zur RKL-Initiative

Helmut Graupner

KEINE LIEBE ZWEITER KLASSE

**Diskriminierungsschutz & Partnerschaft
für gleichgeschlechtlich L(i)ebende
Wien 1997, 100 Seiten**

**Mit internationalem Rechtsvergleich,
dem Entwurf für ein Homosexuellen-
Gleichstellungs-Gesetz (HGG)**

&

**den Anti-Diskriminierungs- und
Partnerschaftsgesetzen Europas im Wortlaut**

Bestellungen an:

Rechtskomitee Lambda (RKL)
Linke Wienzeile 102, 1060 Wien
Tel. & Fax: 876 30 61
e-mail: rk.lambda@magnet.at

Preis: S 95,- (zzgl. Versandkosten)